

Beschluss

TOP I.10 Rechtsgrundlage für ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die geltende Rechtslage, wonach eine Einwilligung des Betreuers in die notwendige medizinische Zwangsbehandlung eines Betreuten nur dann genehmigt werden kann, wenn der Betreute sich in einer geschlossenen Unterbringung befindet, in verschiedenen Fallgestaltungen zu erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betreuten und letztlich auch zu Rechtsunsicherheiten bei den damit befassten Gerichten führen kann.
2. Sie bitten daher das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob und inwieweit eine Rechtsgrundlage für eine ärztliche Zwangsbehandlung außerhalb einer geschlossenen Unterbringung zumindest in bestimmten Fallgestaltungen geschaffen werden muss.